



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
28. September 2017

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 13

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. September 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.88 und Add.1)]

### 71/326. Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer verschiedenen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl und in Anerkennung dessen, dass freilebende Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt,

daher *nach wie vor besorgt* über das zunehmende Ausmaß der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten sowie über die daraus entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über das außerordentlich schädliche Ausmaß der Nashornwilderei und die bestürzend hohe Zahl der Tötungen von Elefanten in Afrika sowie über den illegalen Handel mit anderen geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, darunter Reptilien, Landschildkröten, Meeres- und Süßwasserschildkröten, Hai- und Zierfische, Schuppentiere, Menschenaffen, Papageien, Raubvögel, Schildhornvögel und Großkatzen, durch die diese Arten lokal und in einigen Fällen weltweit vom Aussterben bedroht sind,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verhütung der illegalen Holzernte zu ergreifen, die zur Dezimierung seltener Holzarten führt, insbesondere von Palisander-, Adler- und Sandelholz,

*in dem Bewusstsein*, dass der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zur Schädigung von Ökosystemen und von Existenzgrundlagen in ländlichen Gebieten beiträgt, einschließlich derjenigen, die an den Ökotourismus gebunden sind, dass er die gute Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und dass er in einigen Fällen die nationale Stabilität bedroht und eine verstärkte grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung erforderlich macht, um dem entgegenzuwirken,

*betonend*, dass der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen Teil eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbeseitigung, Ernährungssicherung, nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zum Wirtschaftswachstum, zum sozialen Wohl und zur nachhaltigen Existenzsicherung sein muss,

*in Bekräftigung* ihrer Forderung nach ganzheitlichen und integrierten Ansätzen für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie



mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden, was zur Schaffung einer gemeinsamen Zukunft auf der Grundlage unserer einen Menschheit beitragen wird,

*mit Besorgnis feststellend*, dass der Onlinehandel und die Computerkriminalität im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten zugenommen haben und ihnen dementsprechend mit innovativen Strategien und verstärkter zwischenstaatlicher Zusammenarbeit begegnet werden muss,

*besorgt* über die Verwendung gefälschter oder illegal ausgestellter Genehmigungen und Bescheinigungen und die betrügerische Verwendung gültiger Genehmigungen und Bescheinigungen zu dem Zweck, legale Binnenmärkte zur Verschleierung des Handels mit illegal erworbenen wildlebenden Tieren und Pflanzen oder aus diesen gewonnenen Produkten zu missbrauchen oder um die Erträge aus diesen illegal erworbenen wildlebenden Tieren und Pflanzen oder aus den daraus gewonnenen Produkten zu waschen,

*in Anerkennung* des durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>1</sup> geschaffenen Rechtsrahmens und seiner wichtigen Rolle als Hauptmechanismus zur Regulierung des internationalen Handels mit den in seinen Anhängen aufgeführten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und in dieser Hinsicht die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse begrüßend, die auf der vom 24. September bis 5. Oktober 2016 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedet wurden,

*sowie anerkennend*, wie wichtig andere multilaterale Umweltübereinkünfte sind, darunter das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten<sup>2</sup>, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>3</sup>, das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>4</sup> und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung<sup>5</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 69/314 vom 30. Juli 2015 und 70/301 vom 9. September 2016 über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, mit der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung annahm,

*unter Hinweis* auf Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 über Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegen den unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in der der Rat die Mitgliedstaaten ermutigte, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tie-

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

<sup>2</sup> Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBl. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

re und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat zu erklären,

*bekräftigend*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>6</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>7</sup> wirksame Instrumente und wichtige Bestandteile des Rechtsrahmens für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sind,

*in dem Bewusstsein*, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen mit dem unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen verbunden werden könnte, was eine ernsthafte Bedrohung für die nationale und regionale Stabilität in manchen Teilen Afrikas darstellen kann,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit des Internationalen Konsortiums für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, bei dem es sich um ein gemeinsames Unterfangen des Sekretariats des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltbank und der Weltzollorganisation handelt und in dessen Rahmen unter anderem technische Hilfe für Mitgliedstaaten geleistet wird,

*unter Begrüßung* der Resolution 2/14 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Mai 2016 über den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten<sup>8</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen von Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, der Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Tätigkeiten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer Einrichtungen, deren Ziel die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen ist, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Pariser Erklärung von 2013, der Londoner Erklärung von 2014, der Erklärung von Kasane von 2015, der Erklärung von Brazzaville von 2015 und der Erklärung von Hanoi von 2016,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/205 vom 20. Dezember 2013, in der sie den 3. März, den Tag der Verabschiedung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen erklärte, und begrüßend, dass dieser Tag seit 2014 international begangen wird, um die Wildfauna und -flora der Welt zu würdigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken,

*unter Begrüßung* der thematischen Diskussion auf hoher Ebene, die am 3. März 2017 zur weltweiten Begehung des Welttags der freilebenden Tiere und Pflanzen abgehalten wurde und deren Schwerpunkt auf der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Pflanzen und Tieren und ihrem Schutz sowie auf der Rolle der Jugend bei diesem Schutz lag,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 71/206 vom 19. Dezember 2016 über Folgemaßnahmen zum Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress der Vereinten Na-

---

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>8</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 25 (A/71/25)*, Anhang.

tionen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Kenntnis nehmend von der Bedeutung der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit, die vom Dreizehnten Kongress verabschiedet wurde<sup>9</sup>,

*in Bekräftigung* der Rolle der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der elften Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen betreffend den internationalen Rahmen „Die Wälder, die wir wollen: die Zeit nach 2015“<sup>10</sup> sowie von der Resolution über den internationalen Rahmen zur Behandlung von Waldfragen in der Zeit nach 2015<sup>11</sup>, die das Forum auf seiner elften Tagung verabschiedete,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Weltbericht über Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten: Handel mit geschützten Arten, den das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung 2016 erstellte<sup>12</sup>,

1. *betont ihre Entschlossenheit*, die in ihren Resolutionen 69/314 und 70/301 eingegangenen Verpflichtungen vollständig und unverzüglich umzusetzen;

2. *ist sich* der Auswirkungen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt *bewusst*, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite begegnet werden muss, und betont in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig eine wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den entsprechenden multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des ernststen Problems der Straftaten zu ergreifen, die sich auf die Umwelt auswirken, wie der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten, insbesondere die durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>1</sup> geschützte Fauna und Flora, und die Wilderei;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, entschlossene Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Stärkung der für die Verhütung, Untersuchung, Strafverfolgung und angemessene Bestrafung dieses illegalen Handels notwendigen Gesetze und Vorschriften und die Verstärkung der polizeilichen und strafjustiziellen Maßnahmen, und den Informations- und Wissensaustausch zwischen den nationalen Behörden sowie den Mitgliedstaaten und internationalen kriminalpolizeilichen Behörden zu fördern, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht und in dem Bewusstsein, dass das Internationale Konsortium für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in dieser Hinsicht wertvolle technische Hilfe leisten kann, insbesondere durch die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Instrumentariums zur Analyse der Wildarten- und

<sup>9</sup> Resolution 70/174, Anlage.

<sup>10</sup> Beschluss 2015/254 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>11</sup> Resolution 2015/33 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>12</sup> United Nations publication, Sales No. E.16.XI.9.

Waldkriminalität, dessen Zweck es ist, die Kapazitäten der zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu stärken, soweit angezeigt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen zu einer schweren Straftat zu erklären, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Sinne des Artikels 2 b) und des Artikels 3 Absatz 1 b) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>6</sup>, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Übereinkommens eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität geleistet werden kann, wenn die Straftat grenzüberschreitender Natur ist und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitwirkt;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auf der Grundlage des Artikels II Absatz 3 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in ihrem Hoheitsbereich geschützte Arten, die infolge des internationalen Handels bedroht sein könnten, in Anhang III des Übereinkommens aufzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Hilfe zu leisten, um den Handel mit gemäß dem Übereinkommen geschützten Arten, einschließlich der in Anhang III aufgeführten, zu kontrollieren;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit notwendig und angezeigt, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen beziehungsweise zu ändern, sodass Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen für die Zwecke innerstaatlicher Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche als Haupttat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität behandelt werden und nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend Erträge aus Straftaten strafrechtlich verfolgt werden können und Vermögenswerte, die mit illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und aus diesen gewonnenen Produkten verbunden sind, beschlagnahmt und eingezogen werden können und darüber verfügt werden kann;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, so weit wie irgend möglich von den Rechtsinstrumenten Gebrauch zu machen, die ihnen auf nationaler Ebene für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zur Verfügung stehen, insbesondere von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Geldwäsche, Korruption, Betrug, Schutzgelderpressung und Finanzkriminalität;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, ihre gerichtlichen, rechtlichen und administrativen Vorschriften zu harmonisieren, um den Austausch von Beweismitteln und die strafrechtliche Verfolgung in Fällen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu unterstützen, und auf nationaler Ebene interinstitutionelle Arbeitsgruppen für Wildartenkriminalität einzurichten und den Austausch von Beweismitteln zwischen verschiedenen staatlichen Behörden zu erleichtern, soweit mit ihrem innerstaatlichen Recht vereinbar;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, ihre Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen zu verstärken, einschließlich durch die Erfassung und Überwachung von Beschlagnahmen sowie erfolgreichen Strafverfolgungen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen wirksamer zu bekämpfen und davon abzuschrecken;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich aktiv darum zu bemühen, die Probleme und Risiken, die mit dem Angebot, dem Transit und der Nachfrage in Bezug auf illegale, aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnene Produkte verbunden sind, stärker ins Bewusstsein zu rücken und anzugehen, insbesondere indem sie die Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern verbessern, Verbrauchergruppen einbinden und gegen die treibenden Ursachen der Nachfrage vorgehen, und die Nachfrage effektiver zu senken, einschließlich durch den Einsatz gezielter und empirisch fundierter Strategien

zur Beeinflussung des Verbraucherverhaltens und zur stärkeren Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gesetze, die den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen verbieten, und über die damit verbundenen Strafen;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer verstärkt zu befähigen, den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu bekämpfen und insbesondere das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen besser durchzuführen, und zu diesem Zweck unter anderem finanzielle oder technische Hilfe zu leisten, die Bemühungen um den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen der Globalen Umweltfazilität zu unterstützen und Finanz- und Sachmittel für die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau bereitzustellen, einschließlich für die Durchführung der auf der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf innovative, koordinierte, umweltschonende, offene und gemeinschaftliche Weise zu fördern, was einen umfassenden Ansatz zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und zur entschlossenen Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und aus diesen gewonnenen Produkten erfordert;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Fähigkeit lokaler Gemeinwesen zur Nutzung von Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung, einschließlich im Zusammenhang mit ihren lokalen Ressourcen an wildlebenden Tieren und Pflanzen, und zur Beseitigung der Armut zu stärken, unter anderem durch die Förderung innovativer Partnerschaften für die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen mit geteilter Managementverantwortung, darunter Schutzgebiete auf lokaler Ebene, öffentlich-private Partnerschaften, nachhaltiger Tourismus, Vereinbarungen zur Aufteilung von Einnahmen und andere Einnahmequellen, wie etwa die nachhaltige Landwirtschaft;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen in ihre Entwicklungspolitik und die Planung und Programmierung von Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen und die Menschen individuell und in der Gemeinschaft stärker für ein nachhaltiges Leben in einer Welt, in der wildlebende Tiere und Pflanzen und andere Lebewesen geschützt sind, zu sensibilisieren;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, kooperative Partnerschaften zwischen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Entwicklungs- und Schutzbehörden anzustoßen oder zu stärken, um die Unterstützung für die von lokalen Gemeinwesen gesteuerte Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen zu stärken und diesen dabei zu helfen, aus der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung wildlebender Tiere und Pflanzen dauerhaft Nutzen zu ziehen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere auf dem Weg der grenzüberschreitenden und regionalen Zusammenarbeit verstärkt die Schaffung nachhaltiger und gegebenenfalls alternativer Existenzgrundlagen für die Gemeinschaften zu unterstützen, die vom unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und von seinen nachteiligen Auswirkungen betroffen sind, und dabei die in oder nahe den Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen ansässigen Gemeinschaften als aktive Partner voll in die Erhaltung und nachhaltige Nutzung einzubeziehen und gleichzeitig die Rechte und Kapazitäten der Mitglieder dieser Gemeinschaften zu stärken, wildlebende Tiere und Pflanzen und Wildnisgebiete zu bewirtschaften und daraus Nutzen zu ziehen;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, sich an globalen, regionalen und nationalen Maßnahmen zur Geberkoordinierung und zum Wissensaustausch zu beteiligen, um das Verständnis und die Mobilisierung bilateraler, multilateraler und privater Investitionen für die Prävention und Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu verbessern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Investitionen kollektiv zu maximieren und neue Partner zu gewinnen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>7</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dementsprechende Maßnahmen zu erwägen, und fordert die Vertragsparteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften zu gewährleisten, einschließlich durch die Anwendung der im Rahmen des Übereinkommens vereinbarten internationalen Richtlinien für die Aufbewahrung und Lagerung illegaler, aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnener Produkte und Schmuggelware und die Verfügung darüber, sowie Möglichkeiten für den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen im Einklang mit diesen Übereinkünften zu prüfen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, jede Form von Korruption zu verbieten, zu verhüten und zu bekämpfen, die den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten erleichtert, insbesondere indem sie die Korruptionsrisiken in ihren Programmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit wildlebenden Tieren und Pflanzen bewerten und mindern, ihre Untersuchungskapazitäten stärken und solche Korruption strafrechtlich verfolgen, fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auf, alle auf der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse durchzuführen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten auf Ersuchen auch weiterhin auf diesem Gebiet zu unterstützen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass legale Binnenmärkte für aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnene Produkte nicht zur Verschleierung des Handels mit illegalen Produkten aus wildlebenden Tieren und Pflanzen missbraucht werden, und fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, den auf der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschluss durchzuführen, der allen Regierungen empfiehlt, legale Binnenmärkte für Elfenbein dringend zu schließen, wenn diese Märkte zur Wilderei oder zum illegalen Handel beitragen<sup>13</sup>;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Genehmigungssysteme korruptionsresistenter zu machen und moderne Informations- und Kommunikationstechnologien für eine bessere Kontrolle des internationalen Handels mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen zu nutzen, mit dem Ziel, die Verwendung betrügerischer Dokumente im internationalen Handel mit geschützten Arten zu verhindern;

23. *anerkennt* die Bemühungen der Gruppe der 20 zur Bekämpfung der Korruption auf globaler wie auch auf nationaler Ebene, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der auf ihren Gipfeltreffen 2016 in Hangzhou (China) und 2017 in Hamburg (Deutschland) geleisteten Arbeit sowie von den von ihr erarbeiteten Hochrangigen Grundsätzen zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten und fordert die Gruppe mit Nachdruck auf, auch weiterhin andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf inklusive und transparente Weise in ihre Arbeit einzubeziehen;

---

<sup>13</sup> Siehe Resolution Conf. 10.10 (Rev. CoP17) über den Handel mit Elefanten.

24. *anerkennt außerdem* die Bemühungen, die die Afrikanische Union unternimmt, um die illegale Ausbeutung von wildlebenden Tieren und Pflanzen und den illegalen Handel damit im Rahmen gemeinsamer koordinierter Maßnahmen zu verhindern und zu verringern und sie letztendlich zu beseitigen;

25. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats auf der bilateralen, regionalen und internationalen Ebene zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten internationalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Nutzung internationaler Rechtsinstrumente wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit sachdienlich und angezeigt, die Zusammenarbeit im Hinblick auf die rasche und kosteneffiziente Rücksendung lebender illegal gehandelter Wildtiere und -pflanzen, einschließlich Eiern, zu verbessern, im Einklang mit dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie, soweit sachdienlich und angezeigt, den Informationsaustausch zwischen nationalen und internationalen Behörden über die Beschlagnahme illegal gehandelter wildlebender Tiere und Pflanzen und daraus gewonnener Produkte zu verbessern, um eine anschließende Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern;

27. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch Kapazitätsaufbau und die Unterstützung alternativer Existenzgrundlagen, und die Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern zu verbessern, um einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz der internationalen Gemeinschaft zu fördern;

28. *ersucht* in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und seiner Ressourcen, im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sammlung von Informationen über die Muster und Ströme des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen fortzusetzen und zu verstärken und alle zwei Jahre darüber Bericht zu erstatten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, die Tätigkeiten, die die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der vorliegenden Resolution, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats unternehmen, noch besser zu koordinieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats über den weltweiten Sachstand in Bezug auf den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, insbesondere mit Blick auf Wilderei und illegalen Handel, sowie über den Stand der Durchführung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten und Vorschläge für mögliche künftige Maßnahmen abzugeben, einschließlich der möglichen Ernennung eines Sondergesandten zur Schärfung des Bewusstseins und zur Mobilisierung internationaler Maßnahmen;

31. *beschließt*, diese Angelegenheit und die Durchführung dieser Resolution ab ihrer dreiundsiebzigsten Tagung alle zwei Jahre zu behandeln.

97. Plenarsitzung  
11. September 2017